

Wenn nichts mehr geht...

Sorgerechtsfragen bei einer Scheidung im Zusammenhang mit sektenhaften Gruppen

In einem Drittel der Anfragen an die Fachstelle infoSekta sind Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betroffen. Eine Konstellation, die wir in der Beratung häufig antreffen, kann wie folgt beschrieben werden: Ein/e Ehepartner/in möchte in einer Umbruchphase mehr aus ihrem/ seinem Leben machen und kommt mit einem unseriösen Lebenshilfeangebot in Kontakt. Im Laufe der Zeit zeichnet sich immer deutlicher ab, dass sich die aufbrechende Person von ihrem bisherigen Leben verabschiedet und in die neue Weltanschauung eintaucht. Nichts ist mehr wie bisher. Die zurückgelassene Person sieht der Entwicklung ohnmächtig zu. Manche reagieren mit Wut, andere mit Rückzug und Trauer. Die meisten bemühen sich um eine zusammenführende Lösung, schlagen eine Paartherapie vor, bitten Vertrauenspersonen um eine Vermittlung. Wenn nichts mehr geht, kommt es schliesslich zur Scheidung. Dies ist für alle Beteiligten belastend. Wie kann man die Kinder vor sektenhaften Einflüssen schützen? Wie kann das Kindeswohl bestmöglichst gewahrt werden?

RA Dr.iur. Urs Eschmann ist Anwalt mit eigener Praxis, ehemals Vorstandsmitglied von infoSekta und beschäftigt sich seit 30 Jahren mit rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit sektenhaften Gruppen. Das Interview führte Susanne Schaaf, infoSekta.

Zürich, Januar 2012, Fachstelle infoSekta

infoSekta: Für die Beurteilung, wer nach der Scheidung das Sorgerecht erhält, ist das Kindeswohl wesentlich. Was ist damit gemeint?

Urs Eschmann: Kindeswohl ist ein Begriff, welcher der Auslegung bedarf und mit Inhalt gefüllt werden muss. Es gibt generelle Kriterien wie die primären Bedürfnisse des Kindes: genügend Betreuung, Pflege, Aufsicht, Hilfestellungen. Eltern sind verpflichtet, die für die gesunde Entwicklung des Kindes notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Bei der Beurteilung des Kindeswohls spielt das Vorverständnis des Richters/ der Richterin eine grosse Rolle – es kommt also stark auf die Person des Richters/ der Richterin an.

Welche Schwerpunkte legt ein Richter/ eine Richterin bei der Beurteilung der Situation in Hinblick auf das Kindeswohl?

Grosses Gewicht hat die *bisherige Rollenverteilung*. Wenn die Mutter bisher für die Kinderbetreuung zuständig war und keine gravierenden Vorfälle dargetan und belegt werden können, in denen gegen die Kindesinteressen verstossen wurde, dann gehen die Gerichte in der Regel davon aus, dass eine Fortführung des bisherigen Settings auch in Zukunft für die Kinder die beste Lösung ist. Kontinuität ist meines Erachtens zu Recht ein wichtiger Faktor.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt in Bezug auf das Kindeswohl liegt sicher in der Frage, welcher der beiden Ehepartner/innen mehr Zeit hat, um die Betreuungsarbeit zu leisten. Ob die Arbeit dann im erforderlichen Mass tatsächlich geleistet wird, ist eine andere Frage. In einem konkreten

früheren Fall von mir hat eine Mutter jeden Tag stundenlang gebetet und sich dabei in ihr Zimmer eingeschlossen. Dies hat das Gericht – es war eine Richterin – noch nicht als Beeinträchtigung des Kindeswohls taxiert. Es ist nachvollziehbar, dass der Vater (und die Kinder) hier anderer Auffassung waren. Wie viel es braucht, bis eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird, hängt natürlich auch von der Umgebung bzw. den Lebensumständen ab, welche dem Kind geboten werden. Wenn die betreuende Person sehr häufig umzieht, mit allen Nachbarn heftig zerstritten ist oder wenn beim fraglichen Elternteil ein Alkoholproblem vorliegt, dann wird das Gericht Einwände gegen die Eignung zur Kinderbetreuung aufmerksamer prüfen, als wenn sich alles im Rahmen „gutbürgerlicher Wohlanständigkeit“ abspielt – auch wenn diese bei genauerer Betrachtung eventuell nur Fassade ist. Ein bisheriges problematisches Verhalten des Elternteils wie z.B. Schläge oder Vernachlässigung, die bewiesen sind oder zugegeben werden, wecken beim Gericht Zweifel.

Seelische und geistige Entwicklung gehören auch zum Kindeswohl.

Ja, ganz klar. Je nachdem, welchen Schwerpunkt der Richter/ die Richterin bezüglich der Kindesinteressen setzt, werden diese Aspekte entsprechend geprüft. Soweit zu dieser Entwicklung auch die religiöse Ausrichtung gehört, hat das Gericht Zurückhaltung zu üben: Einerseits können die Sorgeberechtigten bis zum 16. Altersjahr der Kinder über deren religiöse Erziehung bestimmen, andererseits sollte das Gericht einen religiösen Glauben nicht beurteilen.

Welche Bedeutung hat die Tatsache, dass sich ein Elternteil einer sektenhaften Gruppe angeschlossen hat?

Je nachdem, welche Konsequenzen die Mitgliedschaft oder das Engagement für das Familienleben hat, kann dies für den anderen Ehegatten ein ausreichender Grund sein, die Weiterführung der Beziehung als „nicht mehr zumutbar“ einzustufen. In den Augen des Gerichts ist die Tatsache allein aber noch nicht alarmierend. Dies ist grundsätzlich richtig, weil jeder Mensch das Recht hat, seinen Glauben frei zu wählen bzw. zu ändern. Da für den Scheidungsanspruch nach heutigem Recht weder ein Verschulden noch objektive Unzumutbarkeit geprüft werden muss, muss ein Richter/ eine Richterin hier diese Tatsache nicht beurteilen. Im Rahmen der Sorgerechts-thematik ist die Tatsache erst dann von Bedeutung, wenn die Mitgliedschaft in einer sektenhaften Gemeinschaft *konkrete Auswirkungen* auf das Kind bzw. auf die Eltern-Kind-Beziehung hat. Das *Herbeiführen eines Loyalitätskonflikts* mit dem anderen Elternteil beispielsweise widerspricht meines Erachtens klar dem Kindeswohl, was im psychotherapeutischen Kontext unbestritten sein dürfte. Das sehen auch die meisten Richter/innen so. Wenn beispielsweise eine Mutter ihren Mann gegenüber den Kindern diabolisiert, dann wäre dieses Verhalten geeignet, dem Kindeswohl zuwider zu laufen. Oder wenn die Frau die Kinder beschwört, sie dürfen nicht mit dem Vater sprechen, weil er dem Teufel diene – als Gynäkologe nimmt er u.a. Abtreibungen vor, die von der Gruppe X als Teufelswerk abgelehnt werden –, dann wäre das ein Argument. Der einfache Hinweis darauf, was sektenhafte Gruppen grundsätzlich bewirken können oder die konkrete Gruppe theoretisch allenfalls bewirken kann oder was über sie im Internet geschrieben steht, genügt dem Gericht nicht.

Eine Nationalfondsstudie hat gezeigt, dass rund 85% der Kinder nach der Scheidung in einem traditionellen Rollenmodell leben, d.h. die Mutter ist für die Kinder zuständig und arbeitet Teilzeit, der Vater ist voll erwerbstätig und betreut die Kinder in der Regel an zwei Wochenenden im Monat. Wie stehen die Aussichten, wenn man eine nicht-traditionelle Lösung nach der Scheidung durchsetzen will, wenn z.B. ein Vater das Sorgerecht bean-

tragen möchte? Müssen die berichteten Vorfälle angesichts dieser gängigen Vorgabe umso schlimmer sein, um überhaupt eine Chance zu haben?

Das ist so. Je ungewöhnlicher die beantragten Anordnungen sind, umso eindrücklicher müssen die vorgebrachten Einwände sein, um das Gericht zu einem Eingreifen zu bewegen. Der Richter/ die Richterin kann vom traditionellen verbreiteten Szenario beispielsweise ohne Weiteres abweichen, wenn die Eltern eine *Einigung* vorlegen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Eltern miteinander reden und verhandeln können. Eben gerade das ist aber in Situationen, in denen sektenhafte Gruppen im Spiel sind, meistens nicht mehr der Fall. Wenn eine Person von der sektenhaften Dynamik vereinnahmt ist, sind die neu gewonnenen Überzeugungen und Empfindungen dermassen vorherrschend, dass ein Dialog mit Aussenstehenden kaum mehr möglich ist.

Es gibt aber auch noch juristische Unterschiede. Wenn – im statistisch häufigeren Fall – der lediglich besuchsberechtigte *Vater* in einer sektenartigen Gemeinschaft engagiert ist, dann kann das Gericht, weil die Mutter das Bestimmungsrecht über die religiöse Ausrichtung der Kinder bis 16 Jahre hat, dem Vater bestimmte Auflagen erteilen. Eine solche Auflage könnte beispielsweise lauten, die Kinder nicht an Veranstaltungen der sektenhaften Gruppe mitzunehmen, z.B. ins Auditing bei Scientology, oder die Kinder nicht konflikträchtigen Einflüssen auszusetzen. Dies unter der Voraussetzung, dass glaubhaft gemacht werden kann, dass die Handlungen dem Kind schaden. Eine solche Einschränkung des Besuchsrechts verletzt die Religionsfreiheit des Vaters nicht. Im umgekehrten Fall könnten aber der Mutter, die das Sorgerecht hat, keine Anweisungen gegeben werden, weil dies in ihre Religionsfreiheit bei der Ausübung des Sorgerechts eingreifen würde. Wenn das Gericht zur Auffassung gelangt, dass die Ausübung des neuen Glaubens der Mutter das Kindeswohl tatsächlich verletzt, dann bliebe praktisch nur noch die Aufhebung des Sorgerechts. Zu einem solchen Schritt wird das Gericht nur bei sehr gewichtigen Gründen bereit sein.

Was kann diesbezüglich von der Revision des Zivilgesetzbuches erwartet werden?

Von der zurzeit laufenden Revision des Zivilgesetzbuches, welche die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall etablieren will, sind allenfalls einige Verbesserungen zu erwarten. Wenn nach einer Scheidung beide geschiedene Eltern für das Kind weiterhin gemeinsam verantwortlich sein werden, kann auch der geschiedene Elternteil, dem nicht die Obhut, sondern nur ein Besuchsrecht zusteht, die religiöse Erziehung des Kindes mitbestimmen. Die Eltern müssen sich somit auch bei diesen Fragen um eine Einigung bemühen. Bei Uneinigkeit kann – sofern das Kindeswohl beeinträchtigt ist – allenfalls die Kinderschutzhilfe oder das Gericht angerufen werden. Ein konkreter Punkt der Revision ist hier besonders hervorzuheben: Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, benötigen für einen Wohnsitzwechsel die Zustimmung des anderen Elternteils, wenn der neue Wohnsitz im Ausland liegt oder wenn ein inländischer Wohnsitzwechsel erhebliche Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung hat. Dies würde in Fällen, wo der obhutsberechtigte Elternteil in eine religiöse Gemeinschaft ziehen will, einen klaren Vorteil gegenüber der heutigen Situation bringen. Zwar kann der andere Elternteil mit seiner verweigeren Zustimmung einen Wohnsitzwechsel nicht unbedingt verhindern, aber immerhin befasst sich eine Behörde im Konfliktfall mit dieser Frage, und es besteht die Aussicht, dass die vorgebrachten Einwände in einem geordneten Verfahren geprüft werden.

Ich möchte nochmal die Situation des besuchsberechtigten Vaters aufgreifen, weil wir diese Konstellation bei der Fachstelle infoSakta häufig antreffen: Die Ehefrau sucht einen Ausgleich zum Muttersein und rutscht in eine umstrittene Gruppe hinein. Das muss nicht immer eine bekannte Problemgruppe wie z.B. Scientology sein, auch im Bereich der

esoterischen Lebenshilfe können sich vereinnahmende und schädigende Dynamiken entwickeln. Der Ehemann sorgt sich um das Wohl seiner Kinder und beansprucht das Sorgerecht. Können Sie hierzu die juristischen Überlegungen ausführen?

Der betroffene Vater steht dann vor besonderen Schwierigkeiten, indem er nicht nur eine statistisch seltene Lösung anstrebt, sondern auch die erwähnten juristischen Hürden überwinden muss. Selbstverständlich ist auch die Religionsfreiheit nach schweizerischer Auffassung nicht grenzenlos, aber die religiöse Betätigung gehört zum Kernbereich, in den nicht eingegriffen werden darf. Einer Mutter, die das alleinige Sorgerecht hat, kann nicht verboten werden, die Kinder an die Veranstaltungen ihrer Gemeinschaft mitzunehmen. Wenn eine Gemeinschaft hingegen etwas direkt Gefährliches praktiziert wie beispielsweise rituellen Drogenkonsum, sexuelle Praktiken mit bzw. vor Kindern oder massive körperliche Kasteiungen, dann würde das Gericht sehr wahrscheinlich direkt einen Entzug des Sorgerechts anordnen.

In den üblichen Fällen, in denen Sorge um die Kinder besteht, kann allenfalls eine Erziehungsbeistandschaft beantragt werden. Der Beistand/ die Beiständin hat die Interessen des Kindes zu wahren. Man darf die Wirksamkeit dieser Institution allerdings nicht überschätzen. Die besten Ergebnisse erzielt eine Erziehungsbeistandschaft, wenn die Beteiligten diese Hilfe und Unterstützung akzeptieren. Ein Beistand/ eine Beiständin kann aber weder von den gesetzlichen Kompetenzen noch von den zeitlichen Ressourcen her überwachen oder gar verhindern, dass ein Kind unziemlich beeinflusst wird.

Wie kann der besorgte Elternteil konkret tun?

Der betroffene Elternteil muss seine Beobachtungen belegen oder zu belegen versuchen. Wie man dabei am besten konkret vorgehen soll, muss im Einzelfall betrachtet werden. Auf jeden Fall – das ist allerdings trivial – muss man seine Behauptungen beweisen können. Dabei ist es wichtig, konkret hinzuschauen und sich nicht von den Ängsten, die man natürlicherweise hat, in einen Strudel reissen zu lassen, sodass man entweder falsche oder unüberlegte Massnahmen ergreift oder ein Kind zu stark unter Druck setzt. Man muss die Vorfälle beweisbar machen (z.B. ein Tagebuch führen), man muss hinhören, was das Kind erzählt, aber das Kind nicht ausfragen. Das ist ein heikler Balanceakt. Der Elternteil soll dem Kind genügend Zeit und Gelegenheiten geben, damit es von sich aus erzählen kann, und ein Klima schaffen, in dem sich das Kind anvertrauen möchte. Alles leicht gesagt und schwer getan. Aber das ist der empfehlenswerte Weg.

Wie sieht die Situation im Falle einer Trennung bei nicht verheirateten Paaren aus?

Bei nicht-verheirateten Paaren liegt das alleinige Sorgerecht nach heutiger Rechtslage meist ausschliesslich bei der Mutter oder das gemeinsame Sorgerecht wurde vereinbart. Wenn es hier zu Problemen kommt oder Hilfe bei der Durchführung der vereinbarten Rechte benötigt wird, kann die Vormundschaftsbehörde entsprechende Massnahmen ergreifen, wobei die Jugendsekretariate hier als erste Anlaufstelle gelten.

Das gemeinsame Sorgerecht ist heute nicht der Regelfall, sondern beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Parteien. Der/die Ehepartner/in, der/die nicht in einer sektenhaften Gemeinschaft ist, ist dadurch besser gestellt, ähnlich wie *während* der Ehe: Er/ sie kann über die religiöse Ausrichtung des Kindes mitbestimmen. Wenn das gemeinsame Sorgerecht nicht bereits vorher vereinbart wurde, sondern erst bei der Trennung diskutiert wird und ein Elternteil damit nicht einverstanden ist, dann entfällt das Mitspracherecht – hier – des Vaters in Bezug auf die religiöse Ausrichtung des Kindes. Auch hier wird die bereits angesprochene Revision betreffend gemeinsamer elterlicher Sorge allenfalls eine Verbesserung bringen. Auch wenn bei nicht verheirateten

Paaren die gemeinsame elterliche Sorge nicht die absolute Regel sein wird, so wird doch die Möglichkeit einer gemeinsamen Verantwortung nicht verheirateter Eltern deutlich erleichtert.

Ein konkretes Beispiel: Angenommen Eltern sind Anhänger verschwörungstheoretischer Vorstellungen und überzeugt davon, dass dem Flugzeugtreibstoff zugesetzte Chemikalien auf die Erde gesprüht werden, um die Menschen zu vergiften. Als Folge davon lassen sie die Kinder nicht mehr draussen spielen oder nur an bestimmten ihrer Ansicht nach sicheren Plätzen.

Die Intensität der Vorfälle muss das Gericht beeindrucken – und hier sind wir wieder bei der Person des Richters/ der Richterin. Wenn der Richter/ die Richterin der Ansicht ist, die geschilderten Vorfälle seien zwar nicht förderlich, aber es bestehe ja eine grosse Bandbreite an möglichen Erziehungsmethoden, dann kann es sein, dass das Gericht nicht eingreift, obwohl nach meiner Auffassung die oben beschriebene „Lehre“ oder deren Umsetzung das Kindeswohl erheblich beeinträchtigen. Der Richter/ die Richterin muss also davon überzeugt werden können, dass sich das Kind in der Isolation, in welcher die Familie im beschriebenen Beispiel lebt, nicht optimal entwickeln kann und später unter diesem Einfluss leiden wird. Ich habe oft argumentiert, dass es zum Wesen der Kindeserziehung gehören muss, dass ein Kind auch andere Meinungen zur Kenntnis nehmen kann. Die absolute Abschottung gegenüber allen Menschen, die nicht der Gruppe angehören (keine öffentliche Schule, Freundeskreis und Freizeitaktivitäten nur noch in der Gruppe), ist gegen das Kindeswohl. Da hat mir kein Gericht explizit widersprochen, aber berücksichtigt wurde dieser Aspekt in der Beurteilung schliesslich dennoch sehr zurückhaltend.

Auch der Aspekt, dass es den Kindesinteressen widerspricht, in eine Lehre eingeführt zu werden, welche das Selbstwertgefühl des Kindes untergräbt, findet vor Gericht nicht immer genügend Beachtung. In einem vergangenen Fall schloss sich eine Mutter einer Gemeinschaft mit nachweislich rassistischem Gedankengut an: Menschen nicht-weisser Hautfarbe seien minderwertig und müssen mehrfach wiedergeboren werden, um die Chance zu erhalten, spirituell aufzusteigen. Obwohl die Mutter und die Kinder selbst dunkler Hautfarbe waren, sah das Gericht darin keine Beeinträchtigung des Kindeswohls.

Der Amerikaner Tedd Tripp schreibt in seinem Erziehungsratgeber „Eltern – Hirten der Herzen“, das Problem des Kindes sei, dass es ein Sünder ist, und empfiehlt Züchtigung als angemessenes Erziehungsmittel.

Falls mit Züchtigung Schläge und dergleichen gemeint sind, widerspricht diese Empfehlung nach heutiger pädagogischer Auffassung klar dem Kindeswohl, insbesondere da die Züchtigung systematisch zu geschehen hat. Wie stark ein solches Argument vor Gericht berücksichtigt wird, hängt wieder von den persönlichen Einstellungen des Richters/ der Richterin ab. Ich glaube nicht, dass ein Gericht, welches *keinen* Grund für ein Einschreiten sieht, schreiben würde, die Theorie sei richtig. In einem solchen Fall würde das Gericht wahrscheinlich erwägen, es sei nicht erwiesen, dass der Elternteil sich effektiv an diese Anweisungen halten werde.

Woran mag es liegen, dass offenbar viele Gerichte von den – aus psychologischer Sicht höchst bedenklichen – Vorfällen oftmals nicht beeindruckt sind?

Es hat mich in meiner langjährigen Erfahrung tatsächlich oft erstaunt, wie die Gerichte die Gefahren und die negativen Auswirkungen der „Sekten“problematik verkannt oder zumindest unterschätzt haben. Ich erkläre mir das damit, dass oft ein bestimmtes Vorverständnis vorherrscht: Wenn sich die bisherige Rollenverteilung so gestaltet, dass die Mutter zuhause für die Kinder sorgt und der Vater Vollzeit arbeitet, dann legt das die Vermutung nahe, dass eine Mutter

ordentlich zu ihren Kindern schaue. Der besorgte Vater muss dann massive Dinge vorbringen können, um aufzuzeigen, dass in diesem konkreten Fall eine Abweichung vom Üblichen vorliegt. Kommt hinzu, dass – wenn sich eine involvierte Gruppe als religiös versteht – der Richter/ die Richterin verunsichert ist: Wo darf man intervenieren und wo darf man wegen der Religionsfreiheit nicht intervenieren? Religionsfreiheit ist ein wichtiges Grundrecht. Wenn z.B. das Gericht gesellschaftliche Probleme auf den Werteverlust oder Wertezerrfall zurückführt, dann wird eine Gemeinschaft, die (wenn auch enge) Werte vermittelt, von vorneherein eher positiv gesehen. Handelt es sich dann noch um eine evangelikal orientierte Gemeinschaft, wird sie von evangelikal orientierten Richtern/ Richterinnen vermutlich wohlwollender beurteilt.

Bei den von mir betreuten Fällen, in denen sektenhaften Gruppen involviert waren, habe ich übrigens kein Stadt-Landgefälle oder einen Unterschied zwischen Frauen und Männern im Richteramt festgestellt. In ein und demselben Gericht haben zwei Richterinnen in zwei unabhängigen Fällen völlig unterschiedlich entschieden.

Wenn so viel an der Persönlichkeit, Erfahrung und vielleicht auch persönlichen Betroffenheit des Richters/ der Richterin hängt, wäre dann Weiterbildung ein geeignetes Mittel zur Sensibilisierung?

Weiterbildung gibt es natürlich bereits. Nur weiss ich nicht, ob die „Sekten“problematik darin ein bedeutendes Thema ist. Ich würde das jedenfalls begrüssen. Den Richter/innen stehen für die professionelle Befragung von Kindern entsprechende Weiterbildungsangebote zur Verfügung und gewisse haben diese sicher in Anspruch genommen. Natürlich wäre es gut gewesen – und im Rahmen der neuen Zivilprozessordnung hatte man das diskutiert –, das Amt des Familienrichters/ der Familienrichterin einzuführen: Die Chance, dass ein Familienrichter/ eine Familienrichterin Verständnis für die Problematik vereinnahmender Gruppen hat und auch mehr darüber weiss als ein durchschnittlicher Jurist/ eine Juristin, wäre dann vielleicht grösser gewesen.

Eine Frage zum Vorgehen: Wie verläuft die Befragung der Kinder?

Die Prüfung findet zunächst in Form einer Befragung von Mutter und Vater statt. Gemäss dem neuen Kindesrecht sind auch eine Kindesvertretung und eine direkte Befragung der Kinder möglich. Der Richter/ die Richterin kann das Kind zu Hause, in der Schule oder an einem dem Kind vertrauten Ort befragen. Manchmal lassen sie die Kinder auch ins Gericht kommen, aber dann ausserhalb einer Gerichtsverhandlung ohne Anwesenheit der Parteien. Bei der Befragung ist allenfalls noch der/die Gerichtsschreiber/in anwesend. Der Richter/ die Richterin befragt das Kind nicht direkt im Sinne von „Möchtest Du lieber zu Mami oder Papi?“, sondern fragt eher allgemein. Im Laufe des Gesprächs kristallisiert sich heraus, was das Kind wirklich will. Auch hier wird wieder klar: Vieles hängt von den Fähigkeiten des Richters/ der Richterin ab. Das Gericht kann zudem externe Fachleute beiziehen, die Bericht erstatten und Fragen beantworten müssen. Das sind die Grundlagen für die Beurteilung.

Ab welchem Alter werden Kinder befragt?

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Kinder ab ungefähr sechs Jahren befragt werden können. Es gibt aber auch Richter/innen, die Kinder erst in einem späteren Alter befragen. Das hängt von der Intensität des Problems ab. Wenn das Kind bereits in einer Therapie steht, ist man etwas zurückhaltender mit der Befragung, weil das eine Zusatzbelastung bedeuten kann. Es gibt auch die Möglichkeit, dass eine Fachperson oder ein Beistand eingeschaltet wird. Ein Beistand/ eine Beistandin hat mehr Zeit, nicht nur für ein Gespräch, sondern für eine regelmässige Begleitung. Ein Richter/ eine Richterin hat hier eine gewisse Auswahl an Möglichkeiten.

Unter Umständen ist die Befragung gerade im Zusammenhang mit sektenmässiger Beeinflussung jedoch ein untaugliches Mittel: Wenn die Beeinflussung nämlich schon soweit fortgeschritten ist, dass das Kind die Lehrsätze verinnerlicht hat, sich in der Glaubenswelt bewegt und eine Abwehrhaltung oder konkrete Antwortschemata eingeübt wurden. Eine solche Abwehrhaltung kann man in einem einzelnen Gespräch natürlich nicht überwinden bzw. durchschauen, hier müsste man die Entwicklung längerfristig beobachten. Der Richter/ die Richterin weiss ja vorerst nicht, ob die Abwehr aufgrund von Angst entstanden ist: Das Kind realisiert beispielsweise, dass es durch eine Parteilagergreifung einen Elternteil verletzen könnte, und möchte das vermeiden. Das ist völlig natürlich. Eine solche Angst von jener Angst als Folge von „gelungener“ Indoktrination zu unterscheiden, ist verständlicherweise nicht einfach. Das Gericht sieht ja nur die Abwehrreaktion des Kindes, da das Kind die Motive nicht explizit benennt.

Wie sieht es mit dem Mitspracherecht bei Jugendlichen aus? Was kann ein Teenager unternehmen, wenn ein Elternteil oder sogar beide Eltern bei der Gruppe dabei sind, und er selber nichts mit der Gruppe oder der Lehre zu tun haben möchte?

Wenn der Teenager in der Lage ist zu merken „Das schadet mir“, kann er sowohl an den anderen Elternteil als auch an die Kinderschutzbehörde gelangen. Es bestehen durchaus Chancen auf Veränderung der Situation, auch bereits vor dem vollendeten 16. Altersjahr. Eine Garantie gibt es allerdings nicht. In einem meiner Fälle schrieb der Sohn dem Gericht in einem persönlichen Brief, dass er nicht zum zugeteilten Elternteil wolle, und begründete seine Meinung. Berücksichtigt wurde der Brief im Urteil nicht. Nach der Scheidung hatte der Sohn aber eigenmächtig seinen Willen umgesetzt und zog zum andern Elternteil, der mit dem Antrag auf Zuteilung der elterlichen Sorge unterlegen war.

Gibt es noch etwas, was Sie zum Abschluss des Gespräches festhalten möchten?

Bei den Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls zeigte sich, dass keine absolute Einigkeit besteht. Gerade für einige Kriterien, die infoSekta als Massstab für die Kritik an umstrittenen Gruppen verwendet (z.B. Einschränkung der Selbstbestimmung, einschüchterndes Milieu u.v.m.) fehlt bei den Gerichten manchmal die notwendige Sensibilität. Ein Richter/ eine Richterin würde natürlich nicht bestreiten, dass die Förderung der Autonomie für ein Kind wichtig ist. Wenn aber ein besorgter Elternteil vor Gericht entsprechende Aspekte zu einer religiösen Gemeinschaft darlegt, aus denen ganz klar hervorgeht, dass die Autonomieentwicklung des Kindes systematisch untergraben wird, dann ist nicht mehr so klar, ob der Richter/ die Richterin die Gefahr für das Kind erkennt und bereit ist, Massnahmen dagegen anzuordnen.

Generell möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass bei Argumentationen in Bezug auf die Gefährdung des Kindeswohles immer *sehr konkret* argumentiert werden muss. Das heisst, theoretische oder allgemeine Ausführungen über einzelne sektiererische Gruppen haben nur zweit-rangige Funktion und dienen höchstens der Erläuterung der Situation. Im Vordergrund müssen immer die konkreten Beeinträchtigungen im zu beurteilenden Fall stehen. Wichtig ist auch das Bewusstsein für jenen Elternteil, der mit seinen Bedenken allenfalls in einem juristischen Verfahren nicht durchdringt, dass es wichtig ist, die Eltern-Kind-Beziehung selbst unter solch erschwerenden Umständen aufrecht zu erhalten und lebendig zu gestalten. Das Kind soll zumindest – selbst wenn es sektiererischen Einflüssen ausgesetzt ist – konkret erleben, dass es Alternativen gibt, die ihm vom anderen Elternteil liebevoll und damit auch erstrebenswert vorgelebt werden.

infoSekta dankt Dr. Urs Eschmann für das Gespräch.